



Amt für Wasser und Energie

Bau- und Umweltdepartement, Amt für Wasser und Energie, Lämmlibrunnenstrasse 54, 9001 St.Gallen

A-Post

Gemeinderat St.Margrethen
Hauptstrasse 117
9430 St.Margrethen

St.Gallen, 24. März 2026

**Genehmigung Hochwasserschutzprojekt und Sondernutzungsplan Gewässerraum
sowie Zusicherung Kantonsbeitrag und Beitrag aus der Programmvereinbarung mit
dem Bund**

Gemeinde:	St.Margrethen	
Gesuchs-Nr.:	25-6508	Projekt-Nr.: 2.093
Gesuchsteller(in):	Gemeinderat St. Margrethen, Hauptstrasse 117, 9430 St. Margrethen	
Vorhaben:	Umlegung Bergsteigbach, Abschnitt Bergstig bis Käsiweiher, mit Festlegung Gewässerraum	
Wasserbaulich relevante Massnahmen:	Umlegung Bergsteigbach	
Koordinaten Bauten zu nicht wasserbaulichen Zwecken:	Einleitungen, Querungen und Überdeckungen gemäss: – Situation «Werkleitungen» 1:200 (Plan-Nr. 311A) vom 6. Juni 2025 – Situation «Umlegung» 1:200 (Plan-Nr. 305) vom 4. Oktober 2024	
Schwerpunktkoordinaten:	2'765'419 / 1'257'887	
Routennummer / Kilomet- rierung:	27329 / km 0.000 bis km 0.380	



Sachverhalt

A. Mit Schreiben vom 11. September 2025 ersucht der Gemeinderat St. Margrethen um eine Genehmigung nach Art. 32 Abs. 1 des Wasserbaugesetzes (sGS 734.1; abgekürzt WBG) und um Zusicherung der Kantons- und Bundesbeiträge nach Art. 33 Abs. 1 WBG für das oben genannte Vorhaben. Für das Vorhaben wurde im Sommer 2023 (Hochwasserschutzprojekt) und Herbst 2023 (Festlegung Gewässerraum) eine Mitwirkung durchgeführt. Das Hochwasserschutzprojekt mit Festlegung Gewässerraum wurde vom 19. November bis 18. Dezember 2024 öffentlich aufgelegt. Gemäss Mitteilung der Gemeinde St. Margrethen ging gegen das Gewässerprojekt eine Einsprache ein, welche durch Rückzug erledigt werden konnte.

B. Zur Entlastung des Hörlistegkanals soll der Bergsteigbach umgelegt werden. Dazu wird der Bergsteigbach neu in den bestehenden Käsiweiher geleitet. Ab dem Käsiweiher erfolgt eine gedrosselte Ableitung in den Schutzmülibach. Im Bereich der Umlegungsstrecke wird in der Fahrstrasse eine rund 80 m lange Eindolungsstrecke neu erstellt. Anschliessend kann das Gewässer bis zum Firmenareal der [REDACTED] auf einer Länge von rund 80 m offen geführt werden. Auf dem Firmenareal ist aufgrund der bestehenden Bebauungen und Nutzungen wiederum eine Eindolungsstrecke von rund 60 m erforderlich, bevor die Einleitung mittels 15 m offenem Gewässerlauf in den Käsiweiher erfolgt. Damit der Käsiweiher das erforderliche Retentionsvolumen aufweist, muss der minimale Wasserspiegel abgesenkt werden, zudem ist am nordöstlichen Ufer eine Ufererhöhung erforderlich. Die Ableitung erfolgt über die bestehende Druckleitung in den Schutzmülibach.

C. Nachdem Ende des Jahres 2021 eine Vorprüfung und Anfang des Jahres 2024 eine Vernehmlassung zum Vorhaben durchgeführt worden ist, wurden die Gesuchsunterlagen dem Amt für Natur, Jagd und Fischerei, dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, dem Amt für Umwelt und innerhalb des Amtes für Wasser und Energie, den Abteilungen Wasserbau, Naturgefahren und Grundwasser zur Stellungnahme zugestellt. Die von den Ämtern und Abteilungen verlangten Auflagen und Bedingungen wurden in diese Verfügung integriert.

Erwägungen zur Genehmigung

1. Wasserbauliche Aspekte

Dem Vorhaben kann aus wasserbaulicher Sicht grundsätzlich zugestimmt werden.

Nach Art. 38 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (SR 814.20; abgekürzt GSchG) dürfen Fliessgewässer nicht überdeckt oder eingedolt werden. Die Behörde kann Ausnahmen bewilligen für:

- a) Hochwasserentlastungs- und Bewässerungskanäle;
- b) Verkehrsübergänge;
- c) Übergänge land- und forstwirtschaftlicher Güterwege;
- d) kleine Entwässerungsgräben mit zeitweiser Wasserführung;



- e) den Ersatz bestehender Eindolungen und Überdeckungen, sofern eine offene Wasserführung nicht möglich ist oder für die landwirtschaftliche Nutzung erhebliche Nachteile mit sich bringt.

Eine Ausnahmegewilligung ist erforderlich für die Verkehrsübergänge «Fussgängerbrücke Alters- und Pflegeheim» und «Gassstrasse» und die eingedolten Teilstrecken.

Mit der Umlegung des Bergsteigbachs in den Käsiweiher wird die Ableitung in den Schutzmülibach zu einem Fliessgewässer im Sinne des Gewässerschutzgesetzes. Im Gegenzug entfällt der Gewässerstatus für den Unterlauf des heutigen Bergsteigbaches.

2. Aspekte aus Sicht Naturgefahren

Aus Sicht der Abteilung Naturgefahren wird das Vorhaben begrüsst. Die Abflussmengen wurden mit dem Amt für Wasser und Energie besprochen. Die Verklausungen wurden gemäss Vorgaben des Kantons St.Gallen berechnet und befinden sich im tolerierbaren Rahmen. Der Einfluss auf die vorhandene Gefahrenkarte ist vernachlässigbar, weshalb auf eine Nachführung der Gefahrenkarte verzichtet werden kann.

3. Fischereirechtliche Aspekte

Das Amt für Natur, Jagd und Fischerei erteilt für das oben erwähnte Vorhaben die Bewilligung nach Art. 8 des Bundesgesetzes über die Fischerei (SR 923.0) und nach Art. 7 des Gesetzes über die Fischerei sowie den Schutz der im Wasser lebenden Tiere und deren Lebensgrundlagen (Fischereigesetz; sGS 854.1) vom 10. Juni 2008 in Verbindung mit Art. 2 der Fischereiverordnung (sGS 854.11) gemäss den untenstehenden Bestimmungen.

4. Gewässer- und Bodenschutzrechtliche Aspekte

Für den Bodenschutz und die Einhaltung der Grundwasserschutzzone ist die Gemeinde zuständig. Betreffend Grundwasser wurden im hydrogeologischen Bericht, Kapitel 7, die relevanten Punkte zusammengestellt.

5. Zusammenfassung

Aufgrund der obigen Ausführungen kann die Genehmigung unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden.



Erwägungen zur Genehmigung der Sondernutzungspläne Festlegung Gewässerraum «Umlegung Bergsteigbach» sowie Festlegung Gewässerraum «Käsiweiher und Ableitung in Schutzmülibach»

- a) Die Gewässerraumfestlegungen Sondernutzungsplan «Bergsteigbach» und Sondernutzungsplan «Käsiweiher und Ableitung in Schutzmülibach» erfolgen im Rahmen des Hochwasserschutzprojekts und korrespondieren entsprechend mit den vorgesehenen baulichen Massnahmen. Die Breiten der vorgesehenen Gewässerräume erfüllen die wasserbaulichen Vorgaben; d.h. sowohl die schadlose Ableitung des Dimensionierungs-hochwassers als auch die Zugänglichkeit zum Gerinne zwecks Unterhalts und/oder Intervention sind gegeben. Die entsprechenden Nachweise werden in den Planungs-berichten transparent und nachvollziehbar erbracht.
- b) Der Gewässerraum wird für den Projektabschnitt Käsiweiher bis Bergstig (km 0.000 bis km 0.615) des Bergsteigbachs festgelegt. Im eingedolten Abschnitt des Siedlungs-gebiets wird auf die Festlegung eines Gewässerraums verzichtet. Die Gewässer-raumbreite beträgt im Projektabschnitt km 0.075 bis km 0.162 13 Meter; im Projektabschnitt km 0.360 bis km 0.615 beträgt der Gewässerraum 11 Meter.
- c) Die Gewässerraumbreite für den Käsiweiher wird – unter Berücksichtigung von Art. 41 b, Abs. 3 und 4 Gewässerschutzverordnung (SR 814.201) – auf 10 Meter festgelegt. Für die Ableitung Käsiweiher wird auf die Festlegung eines Gewässerraums verzichtet.
- d) Die Ortsplanung ist gemäss Art. 1 Abs. 1 des Planungs- und Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt PBG) Sache der politischen Gemeinde. Die zuständige kantonale Stelle prüft den Erlass auf seine Rechtmässigkeit sowie auf dessen Übereinstimmung mit der kantonalen Richtplanung und der Sachplanung des Bundes (Art. 38 Abs. 2 PBG). Der Erlass ist rechtmässig und stimmt mit den übergeordneten Planungen überein.
- e) Gemäss Art. 40 der Geoinformationsverordnung (sGS 760.11; GeolV) bestimmt die zuständige Fachstelle nach Ablauf der Rechtsmittelfrist oder nach Abschluss der Rechtsmittelverfahren den Vollzugsbeginn für eigentümerverbindliche Eigentumsbeschränkungen. Zuständige Stellen sind beim vorliegenden Erlass die Gemeinden. Sie legen den Vollzugsbeginn fest und prüfen vorab, ob die Geodaten durch die Genehmigung oder durch Rechtsmittelentscheide noch anzupassen sind. Nötigenfalls beauftragen sie die Nachführungsstelle, diese Änderungen im Datensatz der projektierten Daten vorzunehmen und den Datensatz im Geoportal nachzuführen. Sind die Daten korrekt aufgeschaltet, bestimmen die Gemeinden das Datum der Invollzugsetzung nach Art. 40 GeolV und beauftragen die Nachführungsstelle, die rechtskräftigen Daten innert fünf Arbeitstagen der katasterverantwortlichen Stelle, dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (AREG), abzugeben. Die Gemeinden melden dem AREG das Invollzugssetzungsdatum.



Erwägungen zur Beitragszusicherung

Gemäss Art. 33 Abs. 1 WBG werden mit der Genehmigung Kantons- und Bundesbeiträge zugesichert. Der Kanton leistet an die anrechenbaren Kosten für Ausbauprojekte an Gemeindegewässern Beiträge im Rahmen der gewährten Kredite und der zur Verfügung stehenden Bundesbeiträge (Art. 52 WBG).

Grundsätzlich gelten nur diejenigen Kosten als anrechenbar, die in einem direkten Zusammenhang mit dem Wasserbauprojekt stehen und wasserbaulich notwendig sind. In Art. 18 ff. der Wasserbauverordnung (sGS 734.11) wird dies präzisiert. Demnach sind etwa die Kosten für Bau und Projektierung zu 100 Prozent anrechenbar. Die Kosten für den Ersatz bestehender Brücken und Durchlässe und deren Anpassungen sind in der Regel zur Hälfte anrechenbar. Die Kosten für den Ersatz von Eindolungen, die Verlegung von Werkleitungen im Bereich der Ausbaustrecken und Werke Dritter, die nicht wasserbaulichen Zwecken dienen, können nicht angerechnet werden. Ausgenommen ist hierbei die Verlegung von Werkleitungen im Bereich von Verlegungsstrecken.

Nach Art. 54 WBG beträgt der Kantonsbeitrag zwischen 20 und 40 Prozent der anrechenbaren Kosten. Soweit Bundesbeiträge zur Verfügung stehen, kann der Kanton Beiträge gewähren, die zusammen mit den Bundesbeiträgen höchstens 75 Prozent der anrechenbaren Kosten betragen. Die Höhe des Kantonsbeitrags bemisst sich nach dem Interesse an der Ausführung und dem ökologischen Wert der Massnahmen.

Massgebend für die Ermittlung des mitfinanzierten Anteils der beitragsberechtigten Landerwerbskosten ist das Verhältnis zwischen den Einnahmen («besonderer Nutzen») und den Ausgaben («Landerwerbskosten»). Dieses Verhältnis beträgt im vorliegenden Projekt 1.75. Damit ist ein mitfinanzierter Anteil von 20 % gerechtfertigt.



Verfügung

Das Amt für Wasser und Energie erteilt für das oben erwähnte Vorhaben (Hochwasserschutzprojekt mit Festlegung Gewässerräume) die Genehmigung nach Art. 23 e^{bis}, 32 und 33 WBG sowie Art. 37 und 38 GSchG gemäss folgenden Bestimmungen:

Allgemeines

1. Als Unterlagen für die vorliegende Genehmigung sind massgebend:
 - Projekt der Bänziger Partner, Oberriet, umfassend:
 - Übersicht 1:25'000 (Plan-Nr. 45093R-300) vom 04.10.24;
 - Technischer Bericht / Kostenvoranschlag (Plan-Nr. 45093-301) vom 04.10.24;
 - Bericht zum Mitwirkungsverfahren (Plan-Nr. 45093-302) vom 01.12.23;
 - Bericht zur Vernehmlassung (Plan-Nr. 45093-303) vom 04.10.24;
 - Kostenteiler (Plan-Nr. 45093-304) vom 24.10.24;
 - Situation «Umlegung» 1:200 (Plan-Nr. 45093R-305) vom 04.10.24;
 - Situation «Oberlauf» 1:500 (Plan-Nr. 45093R-306) vom 04.10.24;
 - Längenprofil «Umlegung» 1:200/100 (Plan-Nr. 45093R-307) vom 04.10.24;
 - Querprofile «Umlegung» 1:100 (Plan-Nr. 45093R-308) vom 04.10.24;
 - Gestaltungsprofile 1:50 (Plan-Nr. 45093R-309) vom 04.10.24;
 - Landbeanspruchungsplan 1:500 (Plan-Nr. 45093R-310) vom 04.10.24;
 - Situation «Werkleitungen» (Projektänderung) 1:200 (Plan-Nr. 45093R-311A) vom 06.06.25;
 - Längenprofile «Werkleitungen» 1:200/100 (Plan-Nr. 45093R-312) vom 04.10.24;
 - Planungsbericht «Festlegung Gewässerraum, Umlegung Bergsteigbach» (Plan-Nr. 45093-313) vom 04.10.24;
 - Sondernutzungsplan «Festlegung Gewässerraum, Umlegung Bergsteigbach» (Plan-Nr. 45093-314) vom 04.10.24;
 - Planungsbericht «Festlegung Gewässerraum, Käsiweiher und Ableitung in Schutzmülibach» (Plan-Nr. 45093-315) vom 04.10.24;
 - Sondernutzungsplan «Festlegung Gewässerraum, Käsiweiher und Ableitung in Schutzmülibach» (Plan-Nr. 45093-316) vom 04.10.24.
 - Fachgutachten der Andres Geotechnik AG, St.Gallen, umfassend;
 - Geotechnischer, hydrogeologischer Bericht vom 04.05.22.
 - Umgebungsgestaltung der Landschaftsarchitektur Pearson, Rehetobel, umfassend;
 - Situation 1:200 «Altersheim, Fahr, Parkplatzprojekt» vom 15.11.22.
2. Der Kanton haftet nicht für Schäden, die durch den Bau oder Bestand der Anlage entstehen.



3. Die Genehmigung kann jederzeit ohne Entschädigungspflicht eingeschränkt oder widerrufen werden, wenn:
 - a) die massgebenden Bestimmungen nicht eingehalten werden;
 - b) überwiegende öffentliche Interessen es erfordern.
4. Sollten wichtige öffentliche Interessen eine Anpassung der Anlage erfordern, so können die nötigen baulichen Massnahmen unbeachtlich dieser Genehmigung verlangt werden, und zwar ohne Anspruch auf Entschädigung.

Wasserbauliche Auflagen (Sachbearbeiter: Daniel Stadler, Tel. 058 229 87 45)

1. Für die Verkehrsübergänge «Funkelbüchelweg», «Fussgängerbrücke Alters- und Pflegeheim» und «Gassstrasse» wird die Ausnahmegewilligung nach Art. 38 Abs. 2 Bst. b GschG erteilt.
2. Für die Eindolung im Bereich der Fahrstrasse sowie auf dem Firmenareal der [REDACTED] wird die Ausnahmegewilligung nach Art. 38 Abs. 2 Bst. e GschG erteilt.
3. Mit der Umlegung des Bergsteigbachs in den Käsiweiher wird die bestehende Ableitung in den Schutzmülibach zu einem Fliessgewässer im Sinne des Gewässerschutzgesetzes. Im Gegenzug entfällt der Gewässerstatus für den Unterlauf des heutigen Bergsteigbachs bis zur Mündung in den Hörlistegkanal.
4. Die Baubegleitung obliegt der Abteilung Wasserbau des Kantons St.Gallen. Der zuständige Projektbegleiter, Daniel Stadler, ist zur Startsitzen einzuladen.
5. Die Anregungen und Auflagen des "Berichts zur Vernehmlassung" sind zu beachten (Projektbeilage Nr. 303).
6. Die Auszahlung der Beiträge erfolgt nach Abnahme der Bauarbeiten aufgrund der Schlussabrechnung und der Originalbelege. Teilabrechnungen oder Akontozahlungen sind nach Zwischenabnahmen möglich.
7. Nach Abschluss der Bauarbeiten sind der Abteilung Wasserbau des Amtes für Wasser und Energie die Abschlussakten des ausgeführten Projektes zuzustellen.

Fischereirechtliche Bewilligung mit Auflagen (Sachbearbeiter: Jan Schick, Tel. 058 229 21 93)

1. Die Arbeiten sind bei Niederwasser durchzuführen; Trübungen sind soweit möglich zu vermeiden. Grundsätzlich ist bei allen Arbeiten im Gewässer eine Wasserhaltung einzurichten, damit untenliegende Gewässerareale während dem Eingriff genügend benetzt sind. Muss aus bautechnischen Gründen auf eine Wasserhaltung verzichtet werden, ist der Arbeitsablauf vor Beginn der Arbeiten mit dem zuständigen Fischereiaufseher abzusprechen. Es darf kein Betonwasser in das Gewässer gelangen.



2. Während der Laichzeit und der Entwicklungszeit der abgelegten Eier im Einzugsgebiet der Bachforellen vom **1. November bis 1. April** dürfen weder Arbeiten im Wasser selbst noch solche, die Beeinträchtigungen des Wassers (durch Einleiten von Schwebstoffen, Baustellenentwässerungen usw.) bewirken könnten, ausgeführt werden. Ebenso ist das Befahren des Gewässers nicht gestattet.
3. Die allenfalls benötigten Steinsätze sind mit ungleichgrossen Steinen formwild zu gestalten. Sie sind ohne Beton in einem Kiesfilter zu setzen. Die Böschungsneigungen (inkl. Steinsatz) dürfen nicht steiler als im Verhältnis 2:3 angelegt werden. Die Ufersteine sind wo möglich mit Erdmaterial zu überdecken und - wie auch die Böschungsbereiche - mit standortgerechten und einheimischen Arten zu bepflanzen.
4. Die Ufer- und Böschungsbereiche sind gruppenweise und beidseitig mit geeigneten, heimischen Baum- und Strauchgesellschaften (wenn möglich regionaler / autochthoner Herkunft) zu bestocken.
5. Die Arbeiten sind vom Bewilligungsnehmer zu überwachen. Für Schäden aller Art, die auf die Arbeiten zurückzuführen sind, haftet der Bewilligungsnehmer.
6. Dem zuständigen, kantonalen Fischereiaufseher (siehe Verteiler) ist mindestens **zwei Wochen** vor Arbeitsbeginn Mitteilung zu machen. Der Fischereiaufseher ist befugt, Massnahmen (insbesondere Abfiscarbeiten) zum Schutz der Fische und der anderen Wassertiere anzuordnen. Die Kosten gehen zu Lasten des Bewilligungsnehmers.
7. Bauarbeiten im Gewässerbereich sind zügig voranzutreiben und dürfen ohne Not (z.B. Hochwasser) nicht unterbrochen werden. Bei Unterbrüchen von mehr als 21 Tagen ist vor Beginn der Arbeiten wieder der Fischereiaufseher zu verständigen.

Gewässerklassierung

Da an die wasserbaulichen Massnahmen Beiträge aus Hochwasserschutzkrediten von Bund und Kanton geleistet werden, wird das eingangs erwähnte Gewässer auf dem bezeichneten Abschnitt zu einem Gemeindegewässer (Art. 4 Abs. 1 Bst. b WBG).



Beitragszusicherung (gemäss RRB 2026/

1. Für die Berechnung des Kantonsbeitrags sind Kosten von Fr. 662'000.– massgebend. Das öffentliche Interesse an der Ausführung und der ökologische Wert der Massnahmen rechtfertigen einen Kantonsbeitrag von 27 Prozent. Somit ergibt sich gemäss untenstehender Tabelle ein Beitrag von gesamthaft maximal Fr. 178'740.– (Höchstbeitrag).

Abschnitt / Bauteil		Kosten	Beitragsberechtigter Anteil	
Nr.	Beschrieb	Fr.	%	Fr.
1	Bauarbeiten Eindolungsstrecken / Kiesfang	750'000.00	0	0.00
2	Bauarbeiten Offenlegung / Käsiweiher	270'000.00	100	270'000.00
3	Bauarbeiten Fussgängerbrücke / Durchlass	50'000.00	50	25'000.00
4	Regiearbeiten	25'000.00	100	25'000.00
5	Strasseninstandstellung	20'000.00	0	0.00
6	Nebenarbeiten	45'000.00	100	45'000.00
7	Werkleitungen (Bereich Verlegungsstrecke)	230'000.00	0	0.00
8.1	Landerwerb / Entschädigungen	135'000.00	20	27'000.00
8.2	Verhandlungen / Inkonvenienzen / Grundbuch	25'000.00	20	5'000.00
9	Diverses	15'000.00	100	15'000.00
10	Honorar Offenlegung / Gesamtplanung	120'000.00	100	120'000.00
11	Honorar Eindolungsstrecken	135'000.00	0	0.00
12	Nebenkosten Ingenieur	5'000.00	100	5'000.00
13	Spezialisten	15'000.00	100	15'000.00
14	Perimeter / Schätzungskommission	15'000.00	100	15'000.00
15	Unvorhergesehenes	95'000.00	100	95'000.00
Gesamt		1'950'000.00		662'000.00
Beitragssatz Kanton und Höchstbetrag			27%	178'740.00

Die Kosten basieren auf dem Kostenvoranschlag der Bänziger Partner AG vom 4. Oktober 2024 (inkl. MWST; Kostengenauigkeit $\pm 10\%$).



2. Für die Berechnung des Bundesbeitrags sind Kosten von Fr. 1'797'000.– massgebend. Der Bundesbeitrag für das Vorhaben wird aufgrund der Höhe der anrechenbaren Kosten mit einer globalen Beitragshöhe abgerechnet. Die Höhe des Beitrages aus der Programmvereinbarung (PVS 162) beträgt 35 Prozent. Somit ergibt sich gemäss untenstehender Tabelle ein Beitrag von gesamthaft maximal Fr. 628'950.– (Höchstbetrag).

Abschnitt / Bauteil		Kosten	Beitragsberechtigter Anteil	
Nr.	Beschrieb	Fr.	%	Fr.
1	Bauarbeiten Eindolungsstrecken / Kiesfang	750'000.00	100	750'000.00
2	Bauarbeiten Offenlegung / Käsiweiher	270'000.00	100	270'000.00
3	Bauarbeiten Fussgängerbrücke / Durchlass	50'000.00	50	25'000.00
4	Regiearbeiten	25'000.00	100	25'000.00
5	Strasseninstandstellung	20'000.00	100	20'000.00
6	Nebenarbeiten	45'000.00	100	45'000.00
7	Werkleitungen (Bereich Verlegungsstrecke)	230'000.00	100	230'000.00
8.1	Landerwerb / Entschädigungen	135'000.00	20	27'000.00
8.2	Verhandlungen / Inkonvenienzen / Grundbuch	25'000.00	20	5'000.00
9	Diverses	15'000.00	100	15'000.00
10	Honorar Offenlegung / Gesamtplanung	120'000.00	100	120'000.00
11	Honorar Eindolungsstrecken	135'000.00	100	135'000.00
12	Nebenkosten Ingenieur	5'000.00	100	5'000.00
13	Spezialisten	15'000.00	100	15'000.00
14	Perimeter / Schätzungskommission	15'000.00	100	15'000.00
15	Unvorhergesehenes	95'000.00	100	95'000.00
Gesamt		1'950'000.00		1'797'000.00
Beitragsatz Bund und Höchstbetrag			35%	628'950.00

Die Kosten basieren auf dem Kostenvoranschlag der Bänziger Partner AG vom 4. Oktober 2024 (inkl. MWST; Kostengenauigkeit $\pm 10\%$).

3. Die Beiträge werden im Rahmen der verfügbaren Mittel dem Konto 625200.362832 belastet. Die vereinbarten Teilbauabnahmen bilden Grundlage für die Auszahlung der Beiträge.
4. Für die Arbeitsvergaben sind die Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (sGS 841.51), das Einführungsgesetz zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen aus dem Jahr 2019 (sGS 841.1) und die Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen (sGS 841.11) massgebend.
5. Arbeitsvergaben über Fr. 50'000.– bedürfen der Genehmigung des Amtes für Wasser und Energie.
6. Dieser Verfügungsteil (Ziff. 1 – 5) über die Beitragszusicherung ist nicht anfechtbar (Art. 33 Abs. 2 WBG)



Das Amt für Wasser und Energie wurde mit Beschluss der Regierung vom 24. März 2026 (RRB 2026/227) ermächtigt, die Verfügung zu eröffnen.

Gebühren

In Anwendung von Art. 97 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP) wird auf die Erhebung amtlicher Gebühren verzichtet

Rechtsmittel

Gegen diese Verfügung (mit Ausnahme der Beitragszusicherung) kann nach Art. 43^{bis} Abs. 1 Bst. b VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung beim Bau- und Umweltdepartement Rekurs erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Amt für Wasser und Energie

Ralph Brändle
Amtsleiter

Beilagen:

- genehmigter Situationsplan «Umlegung», 1:200 (Plan-Nr. 45093R-305) vom 04.10.24
- genehmigter Situationsplan «Oberlauf», 1:500 (Plan-Nr. 45093R-306) vom 04.10.24,
- genehmigter Sondernutzungsplan «Festlegung Gewässerraum, Umlegung Bergsteigbach» (Plan-Nr. 45093-314) vom 04.10.24
- genehmigter Sondernutzungsplan «Festlegung Gewässerraum, Käsiweiher und Ableitung in Schutzmülibach» (Plan-Nr. 45093-316) vom 04.10.24
- genehmigte Planunterlagen
- wasserbauliche Stellungnahme vom 3. März 2026
- fischereirechtliche Bewilligung vom 10. Dezember 2025
- Formular «Mitteilung Invollzugsetzung»

Kopie an:

- Kantonale Fischereiaufsicht: Marcel Zottale, obere Böschachstrasse 3, 9444 Diepoldsau (Tel. 058 229 00 49)
- Amt für Natur, Jagd und Fischerei
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Vermessungsaufsicht
- Amt für Umwelt, Boden und Stoffkreislauf
- Tiefbauamt, Finanzen und Controlling
- Amt für Wasser und Energie, Wasserbau